

# Beschlussvorlage

<b>Ortsgemeinde Raumbach</b>
------------------------------

Nr.	<b>2023Raumba004</b>
Fachbereich	<b>Fachbereich 1 - Finanzen</b>

Sachbearbeiter(in)	<b>Herzog, Tatjana</b>
Datum	<b>09.05.2023</b>

<u>Gremium</u>	<u>Termin</u>	<u>Status</u>
<b>Gemeinderat Raumbach</b>	<b>25.05.2023</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

## **Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Hebesätze**

### Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

### **Sach- und Rechtslage:**

Das Land hat das Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs beschlossen. Damit setzt das Land den Auftrag aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes um. Nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz orientiert sich die Höhe der Nivellierungssätze der Grundsteuer sowie Gewerbesteuer zum 01.01.2023 im Rahmen des neuen Finanzausgleichssystem am jeweiligen Bundesdurchschnitt.

Die Nivellierungssätze werden im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) wie folgt erhöht:  
Grundsteuer A von 300 % auf 345 %,  
Grundsteuer B von 365 % auf 465 %,  
Gewerbesteuer von 365 % auf 380 %.

Grundsätzlich bleiben die Gemeinden auch zukünftig weiterhin frei in der Festlegung der vorgenannten Hebesätze. Aber für den Fall, dass eine Gemeinde diese Sätze nicht auf das Nivellierungsniveau anhebt, entstehen folgende Auswirkungen:

Aufgrund einer schärferen Auslegung des § 93 Abs. 4 GemO, wonach die Gemeinden ihren Haushalt auszugleichen haben, läuft die Gemeinde Gefahr bei unausgeglichenem Haushalt, diesen nicht genehmigt zu bekommen. Infolge dessen wäre auch die Inanspruchnahme von Investitionskrediten unmöglich. Die Gemeinde erhält keine zweckgebundenen Zuweisungen wie z.B. I-Stock, LVFG-Kom, Dorferneuerung u.a. mehr, da sie ihre Einnahmemöglichkeiten nicht ausschöpft.

Auf die durch die Nichtanhebung nicht eingenommenen Steuern müsste die Gemeinde gleichwohl die Kreis- und die Verbandsgemeindeumlage entrichten.

Die Hebesätze wurden letztmalig im Haushaltsjahr 2014 notwendigerweise entsprechend des Nivellierungssatzes nach LFAG, erhöht.

Die Ortsgemeinde Raumbach liegt somit mit ihren Steuerhebesätzen unter den Nivellierungssätzen. Dies ist nicht mit dem Grundsatz der Einnahmeausschöpfung zu vereinen.

Die Verwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde folgende neue Hebesätze:

Grundsteuer A	345 v.H. (vorher 300 v.H.) ( 560--€ mehr Einnahmen)
Grundsteuer B	465 v.H. (vorher 365 v.H.) (7.800--€ mehr Einnahmen)

Bei einem ablehnenden Beschluss können die höheren Einnahmen (8.360 €) nicht erzielt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt im Vorgriff auf die noch zu erlassende Nachtragshaushaltssatzung die Erhöhung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	Einstimmig
_____	Ja-Stimmen
_____	Nein-Stimmen
_____	Stimmenthaltungen

Jürgen Soffel  
Vorsitzender